

Orgelpflegevertrag

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde/ Kirchspiel _____,

vertreten durch den Kirchenvorstand - im folgenden Auftraggeber genannt -

und der Orgelbaufirma _____

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Orgelpflegevertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in der

_____ (Kirche) in _____ (Ort)

sorgfältig zu pflegen.

Die Orgel hat _____ Manuale und Pedal,

_____ klingende Register, davon

_____ gemischte Stimmen von mehr als zwei Chören.

§ 2

Auszuführen sind

alle _____ Jahre eine Wartung (Haupt- oder Teilstimmung werden nach Bedarf beauftragt)

alle _____ Jahre eine Wartung mit Teilstimmung

alle _____ Jahre eine Wartung mit Hauptstimmung,

nach vorheriger Abstimmung jeweils im Sommerhalbjahr während der heizungsfreien Zeit.

Empfohlen werden eine Wartung mit Hauptstimmung alle vier Jahre, eine Wartung mit Teilstimmung alle ein bis zwei Jahre. Vor allem historische Orgeln mit auf Tonlänge abgeschnittenen Pfeifen sollten zu Schonung der Substanz nur in größeren Zeitintervallen gestimmt werden.

§ 3

1. Die **Wartung** umfasst insbesondere folgende Arbeiten:
 - a. Revision der Gebläsemaschinen und Gleichrichter; gegebenenfalls Schmieröl nachfüllen, Winddruck prüfen und - falls erforderlich - korrigieren,
 - b. Überprüfung aller technischen Funktionen und der Pfeifenansprache;
 - c. Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur sowie der Koppeln;
 - d. Beseitigung kleinerer Störungen und Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windleitungen;
 - e. Reparatur bzw. Auswechseln einzelner dem Verschleiß unterliegender Teile, insbesondere der Traktur und Spieleinrichtung (Federn, Drähte, Stellmutter, Filze, Membranen, Kontakte etc.);
 - f. Beseitigung von Heulern und Versagern, soweit hierzu keine sehr umfangreichen Arbeiten wie z. B. das Ausheben ganzer Register erforderlich sind,
 - g. Entfernen einzelner, die Tongebung behindernder Fremdkörper aus den Pfeifen und sonstiger in das Innere der Orgel gelangter Gegenstände;
 - h. Überprüfung von Türen und Füllungen des Gehäuses auf Funktionsfähigkeit und festen Sitz, Beseitigung störender Vibrationen an der Orgel, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklavatur;
 - i. Prüfung, ob das Instrument gegen Einwirkung von Schmutz, Mörtel, Feuchtigkeit, Zugluft und anderer Mängel (z. B. Zutritt Unbefugter) genügend gesichert ist; schriftliche Meldung festgestellter Mängel an den Auftraggeber.
2. Eine **Hauptstimmung** umfasst die Kontrolle der Temperierung, den Intonationsausgleich, die Überprüfung der Stimmung sämtlicher Pfeifen und das Stimmen sämtlicher verstimmter Pfeifen auf der Grundlage der bisherigen Tonhöhe.
3. Eine **Teilstimmung** umfasst das Nachstimmen verstimmter Einzelpfeifen, das Stimmen aller Zungenregister sowie die Beseitigung kleinerer Störungen, die dem Stimmer vor Beginn der Arbeiten gemeldet wurden.

§ 4

1. Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge stellt der Auftragnehmer ohne besondere Rechnung.
2. Der Auftraggeber/der Auftragnehmer stellt den Tastenhalter. *(Nicht zutreffendes streichen!)*
3. Der Auftragnehmer stimmt Wartungs- und Stimmtermine rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber ab.
4. Beobachtete Störungen und Mängel sollen schriftlich festgehalten und dem Orgelbauer bei Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden.
5. Die Beendigung der Arbeiten teilt der Orgelbauer dem Organisten oder einem vom Auftraggeber bestellten Vertreter mit. Dieser prüft die Arbeiten in Anwesenheit des Orgelbauers und bestätigt deren ordnungsgemäße Ausführung schriftlich. Im Zweifelsfall kann verlangt werden, dass zur Abnahme der Arbeiten der zuständige Orgelsachverständige hinzugezogen wird.

§ 5

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass Arbeiten notwendig werden, welche über die in §3 genannten Leistungen hinausgehen, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber sofort und legt einen Kostenvoranschlag vor. Mit der Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Auftragserteilung gemäß den Vorschriften des geltenden Kirchenrechts vorliegt.

§ 6

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

Wartung _____ EUR

Wartung mit Hauptstimmung _____ EUR

Wartung mit Teilstimmung _____ EUR

Der vereinbarten Vergütung ist die zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit _____%) hinzuzurechnen.

§ 7

1. Der Betrag ist nach vorbehaltloser Abnahme (siehe § 4 Abs. 4) und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sind in den o. g. Vergütungen enthalten.
3. Preisintensive Ersatzteile, wie Magneten oder Schleifzugapparate, werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

1. Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und wird bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Vertragsbeginn abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 1. Oktober eines Jahres zum Jahresende gekündigt wird.
2. Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

§ 9

1. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages werden vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme und Schlichtung vorgelegt.
2. Maßgebend für den Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 10

Sonstiges: _____

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)